

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Die kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Fullen/Versen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Fullen/Versen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall einer Insolvenz des Reiseveranstalters.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Fullen/Versen hat eine Insolvenzabsicherung über das Bistum Osnabrück abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Fullen/Versen verweigert werden.
- Das vorliegende Angebot ist für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Reisebeschreibung

- Das Zeltlager der Kirchengemeinde St. Vinzentius Fullen/Versen fährt vom 01.08.2019 bis 11.08.2019 nach Hopsten auf dem Sportgelände des Westfalia Hopsten.
- Mit maximal 100 Kindern, ca. 50 Gruppenleiter*innen und 6 Küchendamen werden wir 10 tolle Tage in Hopsten verbringen.
- Untergebracht sind sowohl die Kinder, als auch die Gruppenleiter*innen in Zelten von 6-12 Personen. Dabei sind Schlafsack und Luftmatratze/Felddbett selbst mitzubringen. (Packliste) Die Sanitäreanlagen befinden sich auf dem Sportgelände, auf dem wir zelten. Diese ist auch für den Fall eines Unwetters unsere Unterkunft. Die Zeltlagergemeinschaft kümmert sich gemeinsam um die Tisch-, Spül- und Reinigungsdienste, die im Zeltlager notwendig sind.
- Am 01.08.2019 fahren wir pünktlich um 11.00 Uhr nach dem Reisesegen von der Kirche in Fullen mit dem Fahrrad ab. Am 10.08.2019 werden wir gegen 14:00 Uhr bei der Halle Pelster in Groß Fullen ankommen.
- Während der Fahrt werden wir von Fahrzeugen begleitet. Unterwegs werden mehrere Pausen eingelegt. Für ausreichend Getränke ist während der Pausen gesorgt.
- Im Reisepreis enthalten ist die Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Zudem steht immer ausreichend frisches Wasser bereit. Besondere Ernährungsweisen (vegetarisch, glutenfrei usw.) werden nach Absprache berücksichtigt.
- Es gibt einen „Lagerbank“, dort können die Kinder nach Ankunft ihr Taschengeld, wie auch die Versicherungskarte abgeben.
- Der Reisepreis beläuft sich auf 60€ für das erste Kind einer Familie, 50 € für das zweite Kind und 40€ für das dritte Kind. Der Preis beinhaltet alle Eintritte und Aktivitäten.
- Die Zahlung des Reisebetrags kann in zwei Raten erfolgen. Es stehen zwei Termine zur Anmeldung und Bezahlung zur Verfügung. Am 23.06.2019 und am 07.07.2019, in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr werden die Anmeldungen im Vinzenzhaus entgegengenommen, hier erfolgt auch die Zahlung.
- Es ist jederzeit möglich von der Anmeldung zurück zu treten, es entstehen keine Kosten.
- Während des Zeltlagers erreichen sie uns in dringenden Notfällen unter:
 - o 0176/60005989 (Jens Fischer)
 - o 0176/61963810 (Kerstin Wilken)
- Reiseveranstalter ist die Kirchengemeinde St. Vinzentius Fullen/Versen

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anmeldebogen und dem Infozettel.